

Legal Update

Insolvenzrecht

Anfechtung bei Verwertung einer für Gesellschafterdarlehen bestellten Sicherheit

RA Michael Dahl
Köln, 14.10.2013

Wird eine für ein Gesellschafterdarlehen anfechtbar bestellte Sicherheit verwertet, entfaltet der Befriedigungstatbestand des § 135 I Nr. 1 InsO keine Sperrwirkung mit der Folge, dass die Anfechtung auch dann greift, wenn die Verwertung länger als ein Jahr vor Antragstellung erfolgte.

BGH, Urteil vom 18. 7. 2013 – IX ZR 219/11 = BeckRS 2013, 13351

Der Beklagte gewährte der Schuldnerin als deren Gesellschafter ab dem Jahre 2001 Darlehen i.H.v. insgesamt EUR 100.016,51. Zur Sicherung trat ihm die Schuldnerin am 15.07.2004 eine ihr gegen die D zustehende Forderung i.H.v. EUR 130.000 ab. Am 29.06.2007 zahlte die D auf Weisung der Schuldnerin einen Teilbetrag von EUR 40.766,49 an den Beklagten aus. Der auf Antrag vom 06.06.2009 über das Vermögen der Schuldnerin bestellte Verwalter verlangt Rückgewähr dieses Betrages. Die Klage hat Erfolg.

Der Anspruch beruht auf § 135 I Nr. 1 InsO. Die Schuldnerin hat die ihr gegen die D zustehende Forderung innerhalb der Anfechtungsfrist von zehn Jahren vor Antragstellung an den Beklagten abgetreten. Ohne Belang ist, dass die Sicherheit infolge des Forderungseinzugs im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung nicht mehr bestand. Etwas anderes gilt auch nicht deshalb, weil der Beklagte die ihm gewährte Sicherheit außerhalb der Jahresfrist des § 135 I Nr. 2 InsO zur Befriedigung seiner Forderung versilbert hat. Jede Rechtshandlung ist selbständig auf ihre Ursächlichkeit für gläubigerbenachteiligende Folgen zu überprüfen und begründet ein eigenständiges Rückgewährschuldverhältnis. Der Anfechtbarkeit einer innerhalb von zehn Jahren vor Antragstellung gewährten Sicherheit steht deshalb nicht entgegen, dass eine spätere, in der Verwertung liegende Befriedigung außerhalb der Jahresfrist des § 135 I Nr. 2 InsO unanfechtbar wäre. Dies gilt nur dann nicht, wenn eine für die Verbindlichkeit gewährte Sicherheit nach ihren tatbestandlichen Voraussetzungen selbst unanfechtbar ist. Die Unanfechtbarkeit der Befriedigung lässt dagegen die Anfechtbarkeit einer Sicherheit unberührt. Aus den Ge-

setzesmaterialien (vgl. z.B. BT-Drucks. 16/6140 S. 57) ergibt sich kein Hinweis, dass die Anfechtung der Befriedigung (§ 135 I Nr. 2 InsO) im Verhältnis zur Anfechtung der Sicherung (§ 135 I Nr. 1 InsO) Vorrang genießt. Kann eine mit geringem Stammkapital gegründete Gesellschaft überhaupt nur aufgrund ihr gewährter Gesellschafterdarlehen ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen, besteht bei Gewährung einer Sicherung durch die Gesellschaft die Gefahr, dass ab Aufnahme der werbenden Tätigkeit bis zu einer etwaigen Insolvenz praktisch ihr gesamtes Gesellschaftsvermögen unter Ausschluss der Gläubiger dem Gesellschafter vorbehalten bleibt. In diesen Fällen dürfte sich die Frist des § 135 I Nr. 1 InsO als zu kurz erweisen. Die Inanspruchnahme einer Sicherung für ein Gesellschafterdarlehen belegt, dass der Gesellschafter, der in die Rolle eines außenstehenden Dritten einzurücken sucht, die Übernahme einer Finanzierungsverantwortung ablehnt. Der bereits in der beschränkten Haftung auf das Gesellschaftsvermögen liegende Risikoanreiz des Ge-

sellschafters würde zusätzlich erhöht, wenn er daraus dank einer Sicherung auch noch vorrangig befriedigt werden würde. Die damit verbundenen und letztlich die Gläubigersamtheit treffenden Risiken und Nachteile rechtfertigen es, die Anfechtungsfrist deutlich länger als bei der Gewährung einer Befriedigung zu bemessen.

Praxishinweis:

Im Schrifttum wurde bislang überwiegend vertreten, dass bei der Verwertung einer Sicherung wegen der darin liegenden Befriedigung nur eine Anfechtung nach § 135 I Nr. 2 InsO möglich sei, weil die Sicherung eine bloße Vorstufe der auf ihrer Grundlage bewirkten Befriedigung darstelle und § 135 I Nr. 2 InsO somit im Verhältnis zu § 135 I Nr. 1 InsO eine Sperrwirkung entfalte. Dem erteilt der Senat in der vorliegenden Entscheidung mit beachtlichen Argumenten eine klare Absage. Für den Gesellschafter dürfte es künftig wenig Sinn machen, sich Sicherheiten einräumen zu lassen.

Hinweis

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Sprechen Sie bei Fragen bitte Ihren gewohnten Ansprechpartner bei GÖRG bzw. den Autor Michael Dahl unter +49 221 336660-301 oder mdahl@goerg.de an. Informationen zum Autor/zur den Autoren finden Sie auf unserer Homepage www.goerg.de.

Unsere Standorte

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten

BERLIN

Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin
Tel +49 30 884503-0, Fax +49 30 882715-0

ESSEN

Alfredstraße 220, 45131 Essen
Tel +49 201 38444-0, Fax +49 201 38444-20

FRANKFURT AM MAIN

Neue Mainzer Straße 69 – 75, 60311 Frankfurt am Main
Tel +49 69 170000-17, Fax +49 69 170000-27

HAMBURG

Dammtorstraße 12, 20354 Hamburg
Tel +49 40 500360-0, Fax +49 40 500360-99

KÖLN

Kennedyplatz 2, 50679 Köln
Tel +49 221 33660-0, Fax +49 221 33660-80

MÜNCHEN

Prinzregentenstraße 22, 80538 München
Tel +49 89 3090667-0, Fax +49 89 3090667-90